

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Band: 26 (1935)
Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Conserves de poisson.

Coloration des conserves de poissons fumés. L'apparence de certaines de ces conserves laissant présumer qu'elles étaient colorées artificiellement, la méthode suivante, établie après quelques tâtonnements, a donné un résultat satisfaisant:

Dégraissier le poisson par 3 lavages successifs à l'éther. Traiter avec de l'alcool chaud qui dissout le colorant. Refroidir l'alcool à la glace et le filtrer aussitôt; secouer l'alcool avec son volume de sulfure de carbone; celui-ci absorbe le colorant qui vire du jaune en une teinte rouge rose très caractéristique et attribuable au rocou; séparer les couches; évaporer le sulfure de carbone. Sur une portion du résidu, l'action de l'acide sulfurique concentré produit une coloration bleue, virant au vert, puis au brun (rocou?). Sur une autre portion reprise par l'alcool, il a été possible de fixer le colorant sur laine en présence de bisulfate. Ce dernier essai est moins déterminant, la couleur ne se fixe pas toujours bien et, d'autre part, elle est fugace.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 12. November 1934.

Mitteilung des Befundes des Kantonschemikers an den Beteiligten

(Art. 16 LMPG Einspracherecht).

Die Brennerei X in B. lieferte durch Vermittlung des Kommissionärs Y an die Firma Z in B. eine Korbflasche Kirsch. Diese Firma verkaufte die Flasche an die Wirtin in S. Kurz nachher beanstandete die Lebensmittelpolizei in S. den Kirsch als unecht. Der Leiter der Brennerei X und der Geschäftsführer der Firma Z. wurden vom Amtsgericht S. mit je 100 Franken gebüsst, der weitere Angeklagte, der Kommissionär Y, freigesprochen. Das Obergericht in S., an welche die beiden Gebüssteten appellierten, verfügte für jeden eine Busse von 200 Franken und gleichzeitig die Veröffentlichung des Urteils im Kantonalen Amtsblatt und in der Schweizerischen Wirtzeitung. Gegen dieses Urteil haben X und Z die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen:

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der Kassationskläger X beruft sich in erster Linie darauf, dass die Vorschriften von Art. 16 LMPG ihm gegenüber nicht beobachtet worden seien. Darnach hat nämlich die zuständige Administrativbehörde den Beteiligten von der gegen sie erstatteten Anzeige Kenntnis zu geben, bevor sie auf Grund der Anzeige ihre Verfügung trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet. Ferner ist den Beteiligten das

Recht eingeräumt, binnen 5 Tagen nach Empfang jener Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Es ist richtig, dass eine solche Mitteilung durch die Administrativbehörde, vor Einleitung der administrativen Strafuntersuchung, nur an den Beklagten Z, nicht aber an X ergangen ist, der vielmehr unmittelbar vom Strafrichter in das Verfahren einbezogen wurde. Allein es kann X nicht zugegeben werden, dass er dadurch um ein gesetzliches Mittel zu seiner Verteidigung gebracht worden ist. Denn einmal steht fest, dass ihm der Expertenbefund bei seiner Einvernahme sofort bekannt gegeben wurde, er also dazu im gerichtlichen Verfahren Stellung nehmen konnte, und sodann ist klar, dass es ihm auch nicht hätte verwehrt werden können, eine Oberexpertise nachträglich noch zu verlangen, nachdem er am administrativen Vorverfahren noch nicht beteiligt gewesen war. Es fragt sich nur, ob die Untersuchungsbehörde von Amtes wegen ihm gleich wie den ursprünglich Beteiligten den Befund nachträglich noch hätte aushändigen und die fünftägige Frist zur Anfechtung hätte ansetzen sollen, oder ob sie abwarten durfte, ob X die Richtigkeit des Expertenbefundes bestreiten wolle. Nimmt man letzteres an, so hatte die Untersuchungsbehörde keine Veranlassung, das Verfahren nach Art. 16 gegenüber X nachzuholen, denn er hat die Expertenfeststellung, dass der bei der Wirtin in S. geprüfte Kirsch verschnitten sei, im ganzen Verfahren nie bestritten. Aber auch wenn man die Untersuchungsbehörde für verpflichtet hält, gegenüber einem nachträglich in das Strafverfahren Einbezogenen von sich aus die Mitteilung gemäss Art. 16 vorzunehmen, so kann die Unterlassung im vorliegenden Falle nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Voraussetzung dazu wäre, dass bei Einhaltung der Vorschrift die Möglichkeit eines andern Ausganges des Prozesses bestanden hätte; denn nur dann kann von einer Verletzung wesentlicher Verteidigungsrechte gesprochen werden. Das Bundesgericht hat bereits ausgesprochen, dass ein mangelhaft durchgeführtes Probeentnahme-Verfahren nicht unbedingt die Unwirksamkeit dieses Verfahrens nach sich zieht, sondern durch die gerichtliche Beweisführung ergänzt werden kann, wenn sich dadurch ein ebenso sicheres Ergebnis erzielen lässt (BGE 44 I, 194 ff, speziell 201). Ebenso wenig bewirkt nun auch die Unterlassung der Mitteilung nach Vorschrift des erwähnten Art. 16 unbedingt die Unzulässigkeit der gerichtlichen Strafverfolgung und der Verurteilung; diese Unterlassung ist ohne Belang einem Beteiligten gegenüber, der nach seiner Haltung im Prozesse auf die Mitteilung hin doch nichts vorgekehrt hätte. So verhält es sich aber hier in der Tat, denn X hat ja die Richtigkeit des Expertenbefundes, der sich einzig und allein auf die Beschaffenheit des bei der Wirtin in S. erhobenen Kirsches bezieht, nicht bestritten, weder im kantonalen, noch im Kassationsverfahren. Sein Einwand geht bloss dahin, der Verschnitt sei erst bei der Verkäuferin vorgenommen worden, er be-

schlägt somit einen Punkt, über den sich der Expertenbefund gar nicht ausspricht und worüber auch die Veranstaltung einer Oberexpertise nicht in Frage kam.

2. — — —

3. — — —

Die Kassationsbeschwerden werden abgewiesen.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 29. November 1934.

Aufschriften auf Etiketten für Wermutwein.

Der Kassationskläger X wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 19. Juni 1934 wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 10, Abs. 1 der Lebensmittelpolizeiverordnung (LMPV) in Verbindung mit § 28, Abs. 1¹⁾ der zürcherischen VV vom 6. August 1926 zu einer Busse von Fr. 200.— verurteilt. Die Zuwiderhandlung wurde darin erblickt, dass er den von ihm in Zürich fabrizierten Wermutwein mit einer Etikette italienischen Charakters mit der Aufschrift «Z... VINO VERMUTH» und der Qualitätsbezeichnung «Qualita superiori Z...» in den Handel gebracht und damit eine Bezeichnung verwendet habe, die zur Täuschung über die Herkunft des Getränkes geeignet sei. Der Kassationskläger hatte früher den von ihm hergestellten Wermut ausschliesslich einem gewissen Z geliefert, aus dessen Konkurse er dann die Etikette übernahm und einem andern Abnehmer, Y, mit dem offen gelieferten Wermut zustellte.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Das Urteil beruht auf der Annahme, der Kassationskläger habe durch die Lieferung der Etiketten Art. 10 der eidgenössischen LMPV und den § 28 der zürcherischen VV übertreten, also einen eidgenössischen und einen *kantonalen Straftatbestand* — in Idealkonkurrenz — erfüllt. Dafür war er gemäss dem im Urteil allerdings nicht genannten Art. 33 des BStr.G. mit der in Art. 41 des LMPG vorgesehenen Strafe zu belegen, die schärfer ist als die in § 47 der kantonalen VV angedrohte. Soweit aber mit der ausgesprochenen Busse die Uebertretung der kantonalen Vorschrift geahndet wird, ist das Urteil kein nach eidgenössischen Strafgesetzen ergangenes (Art. 160, OG) und unterliegt daher der bundesgerichtlichen Kassationsbeschwerde nicht. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Zuständigkeit der Verurteilung gemäss § 28 der zürcherischen VV u. a. davon abhängt, dass diese Bestimmung nicht dem Bundesrechte widerspricht. Ueber diese Frage, die der Verurteilte wieder aufwirft, wird in dem gleichzeitig eingeleiteten staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren zu entscheiden sein, sei es vom Bundesgericht oder gemäss Art. 189, Abs. 2 OG vom Bundesrat. Der

¹⁾ § 28, Abs. 1 lautet: «Die von Art 9 der Lebensmittelverordnung allgemein vorgeschriebenen und die in den einzelnen Abschnitten der angeführten Verordnung speziell verlangten Sachbezeichnungen, sowie die vorschriftsmässigen Aufschriften in Verkaufs- und Ausschankstellen müssen in deutscher Sprache erfolgen».

Kassationshof hat daher auf alle Fragen, die die Verurteilung nach § 28 VV betreffen, nicht einzutreten.

2. Die Verurteilung wegen Uebertretung des Art. 10, Abs. 1 der eidgenössischen LMPV wird in erster Linie mit der Behauptung angefochten, dass die Lieferung der Etiketten mit dem in Fässchen abgefüllten Wermutwein an Y eine blosser *Vorbereitungshandlung* für die Bezeichnung des Lebensmittels, noch nicht die Bezeichnung selbst gewesen sei. Der Kassationskläger gibt jedoch zu, dass er die Etiketten dem Käufer übergab in der selbstverständlichen Annahme, dieser werde sie auf den Flaschen anbringen, in denen er den von jenem gelieferten Wermutwein weiterverkauft. Wie im angefochtenen Urteil mit Recht gesagt wird, liegt unter diesen Umständen in der Mitlieferung der Etiketten auch schon die Bezeichnung der Ware, also die Vollendung der unter Strafe gestellten Handlung (Art. 13, BStr. G.), vorausgesetzt, dass die Bezeichnung täuschend war. Durchaus zu Unrecht will sich der Kassationskläger in dieser Beziehung mit dem Hersteller der Etiketten gleichstellen, dessen Stellung als Lieferant derselben natürlich ganz anders zu beurteilen ist.

3. Was die Entscheidung der Frage anbelangt, ob die Etikette in Bezug auf die Herkunft der damit versehenen Ware *täuschend* ist, hat die Vorinstanz erklärt, es müsse auf den Eindruck abgestellt werden, den sie beim kaufenden Publikum erweckt. In dieser Erklärung liegt die Entscheidung einer Rechtsfrage, die aber nicht streitig ist, da der Kassationskläger die Massgeblichkeit der Wirkung auf das Publikum ebenfalls bejaht. Die weitere Entscheidung dagegen, die Etikette erwecke durch die italienische Aufschrift und die gesamte bildliche Aufmachung beim kaufenden Publikum in Zürich den Eindruck, die Ware sei italienischer Herkunft, ist eine Feststellung tatsächlicher Natur, an die der Kassationshof gebunden ist, soweit sie nicht den Akten widerspricht. Dass im Markenrecht das Bundesgericht verschiedene Marken selbständig auf ihre Unterscheidbarkeit prüft, darin also eine Rechtsfrage erblickt, vermag die Feststellung, die Etikette sei zur Täuschung über die Herkunft der Ware geeignet, ihrer tatsächlichen Natur nicht zu entkleiden. Im Markenrecht hängt von der Unterscheidbarkeit die Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob das Warenzeichen die (rechtlichen) Merkmale einer Marke habe (Art. 6 des BG über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken). Soweit übrigens mit dieser Prüfung der Unterscheidbarkeit auch tatsächliche Feststellungen verbunden sind, z. B. über das Unterscheidungsvermögen der Käufer, ist das Bundesgericht auch im Markenrecht daran gebunden (Weiss, Berufung, S. 207, Mitte). Hier haben wir es mit einer solchen Feststellung rein tatsächlicher Natur zu tun.

Dass diese Feststellung *aktenwidrig* wäre, wird in der vorliegenden Kassationsbeschwerde nicht behauptet; dagegen wird diese Rüge in der kantonalen Kassationsbeschwerde, auf die verwiesen wird, erhoben und zwar insofern, als das Obergericht S. 7 ausführt, die Zeugenaussage einer früheren Verwaltungsbehörde, wonach die deutsche Bezeichnung «Wermutwein» nicht

gebräuchlich sei, werde durch deren eigene amtliche Sachbezeichnungen widerlegt. — Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die blosser Verweisung auf das kantonale Rechtsmittel die Aktenwidrigkeitsrüge in genügender Weise erhoben worden ist, oder ob nicht — in analoger Anwendung des Art. 67, Abs. 2 OG — zu fordern wäre, dass sie in der bundesgerichtlichen Kassationsbeschwerde ausdrücklich hätte geltend gemacht werden müssen. Denn die Rüge ist jedenfalls nicht geeignet, die tatsächliche Feststellung über den Sprachgebrauch des Publikums zu entkräften, da der Richter diese unter Berufung auf seine eigene Kenntnis vorgenommen und gestützt darauf erklärt hat, dass für das Publikum der Ausdruck «Vino Vermouth» eine italienische Bezeichnung sei, geeignet, es über die Herkunft des Getränkes aus einer zürcherischen Fabrik zu täuschen.

4. Soweit mit der vorliegenden Beschwerde das von der Vorinstanz bejahte Vorhandensein des *Bewusstseins der Rechtswidrigkeit* bestritten wird, ist auf sie nur dann einzutreten, wenn es sich bei der Frage nach dem Vorhandensein dieses Bewusstseins um eine Rechts- und nicht um eine Tatfrage handelt. Die vom zürcherischen Kassationsgerichte mit Bezug auf die Uebertretung des § 28 im Anschlusse an BGE 58 I, 280 oben ausgesprochene Auffassung, das letztere sei der Fall, dürfte in dieser generellen Fassung kaum richtig sein; vielmehr ist im einzelnen Falle zu prüfen, welche Elemente in der kantonalen Entscheidung über die Frage des Vorhandenseins des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit tatsächlicher und welche rechtlicher Natur sind. Im vorliegenden Falle sind Feststellungen tatsächlicher Natur, dass die Etikette täuschend ist, dass die Behörden bisher gegen deren Verwendung nicht eingeschritten sind, dass der Kassationskläger als in der Branche tätiger Fabrikant «den die Lebensmittelgesetzgebung beherrschenden Grundsatz der Verpöntheit unwahrer oder irreführender Sachbezeichnungen natürlich kennt». Aus diesen tatsächlichen Umständen hat die Vorinstanz nun den Schluss gezogen, dass das Rechtsempfinden dem Kassationskläger wie jedem Laien gesagt habe, dass er die Etikette nicht verwenden dürfe. Ob diese Schlussfolgerung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis als Rechts- oder als Tatfragenentscheidung aufzufassen ist, ist zweifelhaft, darf jedoch im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, wenn eine Ueberprüfung der angefochtenen vorinstanzlichen Feststellung deren Richtigkeit ergibt. Und dies ist der Fall. Zu Zweifeln vermöchte höchstens der Umstand Anlass zu geben, dass die Verwaltungsbehörden früher gegen Etiketten dieser Art nicht eingeschritten sind. Doch schliesst auch dies die Annahme keineswegs aus, der Kassationskläger, der die Vorschriften der LMPV kennt, sei sich bewusst gewesen, dass die über die Herkunft der Ware irreführende Etikette richtigerweise nicht verwendet werden dürfte.

Die Kassationsbeschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.